OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800396/2/KL/CG

Datum:
Linz, 3. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des S S, D, S B, Serbien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 27. Jänner 2020, GZ: BHRI/919120056385/19, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis samt Verfallsausspruch aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es sind keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried, vom 27.1.2020, GZ: BHRI/919120056385/19, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.453 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z. 3 und § 7 Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz verhängt, weil er als Geschäftsführer und somit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der E T D.O.O. (Beförderungsunternehmen) mit dem Sitz in S B, D, Serbien, am 24.10.2019 gegen 10.40 Uhr, in R, K, Zufahrt zur Tankstelle W, mit einem Kraftfahrzeug, nämlich dem Sattelzugfahrzeug mit dem serbischen Kennzeichen x, Lenker: N S, eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern von Belgien durch Österreich mit einem Zielort in Kroatien ohne die hierfür erforderliche Bewilligung durchgeführt hat. Die mitgeführte Fahrten-Genehmigung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr Österreich - Serbien mit der Nr. 006110/2019, ausgestellt vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, war für den gegenständlichen Gütertransport nicht gültig, weil bei diesem Transport im Drittlandverkehr der Niederlassungsstaat des Genehmigungsinhabers, nämlich Serbien, nicht auf verkehrsüblichem Weg durchfahren worden ist. Die vorläufig eingehobene Sicherheit wurde für verfallen erklärt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass für die durchgeführte Fahrt Belgien – Kroatien eine Genehmigung Nr. 006110 des österreichischen Ministeriums für Verkehr, Innovationen und Technologie aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen ausgestellt worden sei und verwendet worden sei. Diese sei gültig. Seit Jahren seien aufgrund des Treffens der gemischten Kommission zwischen Serbien und Österreich die gleichen Arten von Lizenzen ausgestellt worden, nämlich bilaterale Genehmigungen für den Transport zwischen Serbien und Österreich und umgekehrt sowie Transitverkehr und Verkehr in Drittländer, sofern die Strecke durch das Herkunftsland führt und beide Vertragsparteien beteiligt sind. Das Protokoll der gemischten Kommission sieht außerdem vor, dass bilaterale Lizenzen auch für Reisen aus/in Drittländer gelten, wenn das Transitland das Domizilland des Beförderers ist. Dies sei auch auf der Rückseite der Erlaubnis angegeben. Diese zusätzliche erweiterte Gültigkeit bedeute, dass ein serbischer Beförderer, der Waren aus dem Hoheitsgebiet Österreichs in das Hoheitsgebiet eines anderen Landes (nicht Serbien) befördern möchte, mit dieser Art von Lizenzen das Recht darauf hat, sofern er Serbien durchfährt. Hingegen gebe es, wenn Güter aus Drittländern für ein Drittland befördert werden, in dem Österreich nur ein Transitland ist, keine besonderen Bedingungen für die Nutzung der Lizenz, da der Transit nur mit einer Genehmigung Abt oder einer CEMT-Lizenz möglich ist. Die erweiterte Nutzung der Transportgenehmigungen in/aus Drittländern gelte nur für den Fall, dass man

Waren vom Territorium Österreichs auf das Territorium eines anderen Landes fahren möchte, das nicht Serbien ist. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um einen einfachen Transit durch Österreich und hätten die Länder, aus denen die Waren aufgrund ihrer Genehmigungen befördert worden seien, den Transport von einem Drittland (Belgien) in das Drittland (Kroatien) erlaubt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass der Beschwerde Folge zu geben ist und nur die rechtliche Beurteilung bekämpft wurde, konnte eine mündliche Verhandlung entfallen (§ 44 Abs. 2 und 3 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht im Grunde der Aktenlage fest:

Bei einer Kontrolle am 24.10.2019 gegen 10.40 Uhr, in R, K, Zufahrt zur Tankstelle W, wurde festgestellt, dass mit einem Sattelzugfahrzeug mit serbischem Kennzeichen eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern von Belgien durch Österreich mit dem Zielort Zagreb in Kroatien durchgeführt wurde, wobei Zulassungsbesitzerin des Zugfahrzeuges die E-T D.O.O. mit Sitz in S B in Serbien als Beförderungsunternehmer ist. Der Lenker führte eine Fahrtengenehmigung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr Österreich – Serbien mit der Nr. 006110/2019, ausgestellt vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, mit, welche für zwei Fahrten für „Loco/Drittland“ oder „Transit“ gültig war. In der Genehmigung war das Datum 24.10.2019 eingetragen und Transit angekreuzt. Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer und verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der E T D.O.O.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 23 Abs. 1 Z. 3 Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer Beförderungen gemäß §§ 7 bis 9 ohne die hiefür erforderliche Berechtigung durchführt oder Gebote oder Verbote von zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht einhält.

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 GütbefG hat bei einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z. 3 die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen.

Gemäß § 7 Abs. 1 GütbefG ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des

Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland außer Inhabern von Konzessionen nach § 2 auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind:
1) Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09,
2) Genehmigung aufgrund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973,
3) Bewilligung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich,
4) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen vergebene Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Eine solche Berechtigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine anders lautende Anordnung nach Abs. 4 ergangen ist.

Im vorliegenden Fall wurde von einem serbischen Beförderungsunternehmen mit einem serbischen Kraftfahrzeug eine gewerbsmäßige Güterbeförderung von Belgien durch Österreich mit dem Zielort in Kroatien durchgeführt und eine Fahrten-Genehmigung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr Österreich-Serbien für eine Transitfahrt mitgeführt. Eine CEMT-Genehmigung wurde nicht mitgeführt.

Aufgrund eines provisorischen Abkommens zwischen Österreich und Serbien werden Kontingente für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr festgelegt und Kontingentgenehmigungen entsprechend ausgegeben.
Solche Kontingentgenehmigungen können sein: Standardgenehmigungen für wahlweise Loco- oder Transitfahrten und bei Ländern, die für den Drittlandverkehr keine speziellen Genehmigungen benötigen, auch Drittlandfahrten, Loco-Genehmigungen zur Durchführung von Loco-Fahrten bzw. bilateralen Fahrten zwischen zwei Ländern, wobei die Fahrt in einem Land beginnt und im anderen Land endet, allenfalls auch mit Durchfahren von einem oder mehreren Transitländern, und bei Ländern, die für den Drittlandverkehr keine speziellen Genehmigungen benötigen, auch zu Drittlandfahrten, Transitgenehmigungen ausschließlich zur Durchführung von Transitfahrten, wobei ein Be- oder Entladen in Österreich unzulässig ist, Drittlandgenehmigungen, welche zur Durchführung von Drittlandfahrten berechtigen, sowie Belohnungsgenehmigungen (im Regelfall Loco-, Transit- oder Drittlandgenehmigungen), die als Belohnung für durchgeführte Fahrten auf der rollenden Landstraße zugeteilt werden.

Ein Drittlandverkehr (Beförderung von Gütern aus einem anderen als dem die Genehmigung ausgebenden Drittland nach Österreich oder umgekehrt) ist grundsätzlich genehmigungspflichtig, wobei auf der Genehmigung vorgeschrieben ist, ob der Heimatstaat durchfahren werden muss oder nicht.

Die verwendete Fahrten-Genehmigung Nr. 006110/2019 berechtigt zu zwei Fahrten im Loco/Drittlandverkehr oder Transitverkehr. Es wurde Transit angekreuzt und daher die Verwendung für Transit gewählt. Eine Transitfahrt berechtigt ausschließlich zur Durchfahrt durch Österreich, wobei eine Beladung oder Entladung in Österreich unzulässig ist. Konkret nach dem CMR-Frachtbrief war auch keine Be- oder Entladung in Österreich vorgesehen, zumal als Beladeort Schoten, als Entladeort Zagreb aufscheinen. Es wurde daher keine Beförderung von Gütern aus einem anderen als dem die Genehmigung ausgebenden Drittland nach Österreich oder von Österreich in ein anderes als dem die Genehmigung ausgebenden Drittland durchgeführt und daher liegt kein Drittlandverkehr vor.
Es kommt daher die besondere Bedingung Nr. 6 in der Fahrten-Genehmigung Nr. 006110/2019 nicht zum Tragen, dass diese Genehmigung auch für die Durchführung eines Transportes im Drittlandverkehr gilt, sofern der Niederlassungsstaat des Genehmigungsinhabers auf verkehrsüblichem Weg transitiert wird.
Auch wurde keine bilaterale Fahrt zwischen Österreich und Serbien durchgeführt. Vielmehr wurde Österreich lediglich durchfahren. Diese Transitfahrt durch Österreich ist durch die ausgegebene Fahrten-Genehmigung gedeckt; eine Strafbarkeit liegt nicht vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG ist von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Es war daher spruchgemäß das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG einzustellen.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt